

TE OGH 1993/4/20 11Os56/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.1993

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 20.April 1993 durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Piska als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Rzeszut, Dr.Hager, Dr.Schindler und Dr.Mayrhofer als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwälters Mag.Hautz als Schriftführer, in der Strafsache gegen Franz S***** wegen des Verbrechens des Mordes nach dem § 75 StGB und einer anderen strafbaren Handlung über die Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschuß des Oberlandesgerichtes Linz als Beschwerdegericht vom 12.Februar 1993, AZ 7 Bs 343/92, unter Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Rechtliche Beurteilung

Franz S***** erhebt Beschwerde gegen den oben bezeichneten Beschuß des Oberlandesgerichtes Linz, mit welchem seiner Beschwerde gegen den Beschuß der Ratskammer des Kreisgerichtes Wels vom 4.November 1992, GZ 16 Vr 986/84-354, nicht Folge gegeben wurde. Mit letzterem Beschuß war seinem Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens nicht Folge gegeben worden.

Gegen die Beschwerdeentscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz ist jedoch ein weiterer Rechtszug an den Obersten Gerichtshof in den Verfahrensgesetzen nicht vorgesehen (§ 357 Abs. 3 StPO, EvBl 1955/39). Die Beschwerde war demnach als unzulässig zurückzuweisen.

Anmerkung

E34463

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:0110OS00056.9300004.0420.000

Dokumentnummer

JJT_19930420_OGH0002_0110OS00056_9300004_000

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at